

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2 Satz 4)

Praktische Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen- oder Zivildienstes

Praktisch ist eine Tätigkeit, wenn sie einen gewissen Arbeitsumfang bedeutet und dem Gemeinwohl dient. Eine praktische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes bedeutet in der Regel einen gewissen Arbeitsumfang, wenn sie den zeitlichen Rahmen entsprechend § 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes einnimmt. Als einschlägige praktische Tätigkeit kommen insbesondere in Betracht:

1. abgeleisteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
2. abgeleisteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
3. freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
4. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
5. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes.